§ 31
Aufgaben der SJR/KJR-Vollversammlung

(1) Die SJR/KJR-Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings im Stadt-/Kreisgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Aufgaben der SJR/KJR-Vollversammlung sind:

a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Vorstand;

b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;

c) Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands (bei der Abstimmung über die Entlastung dürfen die Betroffen selbst nicht mitstimmen), Wahl der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen, Berufung der Einzelpersönlichkeiten;

d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;

e) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zur Aufnahme von neuen Jugendgruppen beziehungsweise -verbänden;

f) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zur Beendigung der Mitgliedschaft von Jugendgruppen beziehungsweise -verbänden;

g) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zum Ausschluss von Jugendverbänden mit Sitz in der BJR-Vollversammlung beziehungsweise über Anträge an den Landesvorstand auf Ausschluss eines Jugendverbandes beziehungsweise von Jugendgruppen ohne Sitz in der BJR-Vollversammlung;

h) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Vorstands;

i) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Stadt-/Kreisgebiet;

j) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;

k) Entscheidung über die Übernahme kommunaler Aufgaben sowie über die Wahrnehmung von Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden, die Übernahme von Betriebsträgerschaften und Ähnlichem;

l) Beschlussfassung über Anträge von landesweiter Bedeutung an die BJR-Vollversammlung.